



Informationen zur neuen Anerkennungsrichtlinie und zu Änderungen der Richtlinien zur Förderung forstlicher Dienstleistungen

Lindlar, 07.11.2025

Dominik Bickschäfer
Referat III.1: Haushalts- und Querschnittsaufgaben,
Landeseigener Forstbetrieb und Forstpolitik, MLV NRW



Themen:

1. Anerkennungsrichtlinie
2. Änderungen in der Förderung forstlicher Dienstleistungen

1. Anerkennungs-RL

Ausgangspunkt:

- Stakeholderprozess 2023/2024
- Maßnahme 6 des Aktionsplans
- Abstimmung mit den Waldbesitzverbänden in 2025

Maßnahme 6: Förderung des FWZ-Wettbewerbs



- Räumliche Überschneidung der FWZ könnte einen Anreiz zu mehr Wettbewerb setzen
- Zusätzliche Professionalisierung der FWZ kann durch die Prüfung der Anerkennungskriterien für FWZ erfolgen (Stichwort „Ankerbetriebe“)

Umsetzung

- Prüfung / Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung von FWZ durch das MLV
- Stärkere Leistungsorientierung durch die Wahl konkurrierender Angebote
- Unterstützung der FWZ durch Beispiele zur Weiterentwicklung ihrer Satzungen

Ziele

- Stärkung der Anreize zur Leistungserbringung
- Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Mitgliedschaft in FWZ
- Stärkung der Selbstständigkeit der FWZ

Verantwortliche Akteure

MLV unter
Konsultation der
Verbände

Priorität





1. Anerkennungs-RL

- Grundlage der Anerkennung ist § 16 BWaldG
- Forstbetriebsgemeinschaften müssen von Wald und Holz NRW anerkannt werden, um die rechtlichen Vorteile einer Forstbetriebsgemeinschaft nutzen zu können.
- Ohne Anerkennung wäre eine FBG lediglich ein Verein ohne besondere Rechte:
 - Keine FBG im Sinne des BWaldG
 - Keine Funktion als Zuwendungsempfänger für Förderprogramme
- Anerkennung erforderlich bei Neugründung
- Bei wesentlichen Veränderungen der FBG (Größen, Mitgliederstruktur) kann Anerkennung überprüft werden.
- Anerkennungskriterien orientieren am wesentlichen Zweck einer Forstbetriebsgemeinschaft:
Überwindung von Strukturmängeln der angeschlossenen Grundstücke



1. Anerkennungs-RL

Bei Neugründung gilt :

- aussagekräftige Unterlagen aus denen hervorgeht, **welche Strukturmängel** überwunden werden, bezogen auf die gewählten Aufgaben nach BWaldG
- Anhand konkreter **Vorher-Nachher Beispiele an exemplarischen Mitgliedsflächen** darlegen, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Bewirtschaftung erwartet werden
- **Untergrenze bei Neugründung** im Regelfall **800 ha**.

→ Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften bleiben von der Regelung zur Untergrenze unberührt.



1. Anerkennungs-RL

Lage und Zusammenhang:

- Waldflächen müssen einen auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bezogenen **räumlich-funktionalen Zusammenhang** bilden
- Beschränkung auf Gemeindegrenzen ist nicht erforderlich
- Räumlich-funktionaler Zusammenhang ist gegeben, wenn
 - Waldflächen **innerhalb der Flächenkulisse** einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft liegen,
 - an die Flächenkulisse einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft **angrenzen** oder
 - **weniger als 25 km** von der Flächenkulisse einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft entfernt liegen.

→ Regelung bietet neue räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für Forstbetriebsgemeinschaften.



1. Anerkennungs-RL

Größe der Mitgliedbetriebe:

- Grundstücksbezogene Nachteile sind bei Forstbetrieben mit **weniger als 200 ha** Fläche in der Regel gegeben
- Bei Mitgliedsflächen **über 200 ha prüft** Anerkennungsbehörde im **Einzelfall** mit Bezug auf satzungsgemäße Aufgaben, welche Verbesserung der Bewirtschaftung aller Grundstücke durch FBG geboten wird
- Ein hoher Anteil ertragsschwacher Bestockung durch Kalamität kann als Nachteil berücksichtigt werden, der durch FBG-Mitgliedschaft und einer damit einhergehenden Verbesserung der Bewirtschaftung behoben wird.
- **hoher Anteil, wenn min. 20% der Flächen** des einzelnen Mitglieds von **Kalamität** betroffen sind

→ Mitgliedschaft von mittleren und großen Betrieben in FBG ist grundsätzlich möglich.



1. Anerkennungs-RL

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse:

- Charakter einer FBG als Zusammenschluss des kleinen und mittleren Waldbesitzes soll gewahrt bleiben.
- Ist gewahrt, wenn die Mitglieder einer Waldeigentumsfläche **von weniger als 200 Hektar** eine **Zweidrittelmehrheit** gegenüber den Mitgliedern mit einer Waldeigentumsfläche über 200 Hektar erlangen können oder ihnen in der Satzung ein Vetorecht eingeräumt wird.
- Bereits anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften bleiben von dieser Regelung unberührt. Es sind keine Satzungsänderungen erforderlich, wenn bereits Mitglieder mit Flächen über 200 ha Mitglied sind.

→ Kleinprivatwald behält seine Stimme in der FBG, auch bei Eintritt von Großbetrieben.



1. Anerkennungs-RL

Konsequenzen für bestehende FBG:

- Anerkennungs-RL ist am 9.8.2025 in Kraft getreten
- Für bestehende FBG gibt es voraussichtlich keine unmittelbare Notwendigkeit zur Reaktion z.B. durch Satzungsänderung.
- Waldbesitzerinnen und Waldbesitz erhalten höhere Flexibilität, da sie zukünftig eher eine **Wahlmöglichkeit haben, in welche FBG sie eintreten**. Daraus kann sich mittelfristig eine Entwicklungsnotwendigkeit für FBG ergeben.

→ FBG erhalten durch Anerkennungs-Richtlinie Gestaltungsspielräume.



1. Anerkennungs-RL

Kernaussagen zum Behalten und Mitnehmen:

→ Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften bleiben von der Regelung zur Untergrenze unberührt.

→ Regelung bietet neue räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für Forstbetriebsgemeinschaften.

→ Mitgliedschaft von mittleren und großen Betrieben in FBG ist grundsätzlich möglich.

→ Kleinprivatwald erhält seine Stimme in der FBG, auch bei Eintritt von Großbetrieben.

→ FBG erhalten durch Anerkennungs-Richtlinie Gestaltungsspielräume.

→ Bei Vorhaben, die die Struktur der FBG verändern oder die Satzung betreffen:
Frühzeitig Kontakt mit Fachbereich III bei Wald und Holz NRW aufnehmen.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

- Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurde eine neue Förderrichtlinie erarbeitet.
- Wesentliche Inhalte der bestehenden Richtlinien wurden übernommen.
- Zum 04.11. ist die neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen in Kraft getreten.

Die wesentliche Änderungen betreffen:

- Den Förderhöchstbetrag
- Die Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe
- Die Digitalisierung der Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde
- Die Förderung der Geschäftsführung und die Erstellung der Forsteinrichtung



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Der Förderhöchstbetrag:

- **Zukünftig gilt bei Bewilligungen der folgende Förderhöchstbetrag**
 - **55 EUR/Hektar/Jahr**
 - bei einem angenommenem Stundensatz von 115 EUR/h, entspricht dies 36 Minuten/Hektar/Jahr
- Bei der Berechnung des Förderhöchstbetrags werden **max. 500 Hektar** je Betrieb berücksichtigt.
 - Bei Betrieben, die in mehreren FBG Mitglied sind, wird die Fläche je nach räumlicher Ausdehnung nur anteilig berücksichtigt.
 - Diese Beschränkung spielt nur bei der Berechnung des Gesamtstundenvolumens des FWZ eine Rolle, es erfolgt keine individuelle Beschränkung der förderfähigen Leistungen für den Betrieb.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen:

Bisher wurden Fördersätze von 60 % oder 80 % gewährt. Die Differenzierung erfolgte auf Grundlage der Kriterien:

- Anteil der zertifizierten Waldfläche
- Anteil an Waldflächen von Mitgliedern, die weniger 25 Hektar besitzen

Zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards und zur Vereinfachung wurde Differenzierung aufgehoben und die Kriterien als Zuwendungsvoraussetzung festgelegt:

- Anteil an **zertifizierter Waldfläche** von **mindestens 80 %**
- Ein Anteil von mindestens 50% der Mitglieder muss jeweils weniger als 25 ha in der FBG besitzen.
- Um die Rollen von FBG als Organisation des Privatwaldes zu stärken gilt als neue Zuwendungsvoraussetzung ein Anteil **privater Waldflächen von mindestens 40 %**.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Berücksichtigung der Mehrwertsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe

Die Grundregel des Zuwendungsrechts lautet:

Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- Auch wenn viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer keinen Vorsteuerabzug nutzen, sind sie nicht mit Endverbrauchern gleichzusetzen. Auch sie haben die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.
- In §24 UStG ist die Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstw. Betriebe geregelt, mit der bereits der Vorsteuerabzug pauschal berücksichtigt wird.
- Die Umsatzsteuersätze für Ausgangsrechnungen sind so festgelegt, dass sie die Vorsteuerbelastung ausgleichen sollen und keine Steuerzahllast besteht.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Berücksichtigung der Mehrwertsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe

- Die Förderung der Mehrwertsteuer stellt in diesem Sinne eine doppelte Privilegierung dar. Mit der Einstellung kehrt man zum Grundsatz des Zuwendungsrechts zurück.
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können auf Antrag auch in die Regelbesteuerung wechseln.
- Regelbesteuerung meist sinnvoll, wenn das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben ungünstig ist. Sie lohnt sich umso mehr, je höher die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen sind.
 - Wie entwickelt sich Einnahmesituation für den Betrieb (Nadelholzvorräte vorhanden?)
 - Wie entwickelt sich die Ausgabensituation für den Betrieb (Wiederaufforstung erforderlich?)
- Unabhängig von der Einstellung der Förderung der Mehrwertsteuer kann der Wechsel in die Regelbesteuerung für viele Betriebe sinnvoll sein.
- Die Förderung der Mehrwertsteuer wird zum 31.12.2026 eingestellt. Bis dahin haben Sie Zeit die optimale steuerliche Behandlung zu prüfen.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Das Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:

- Das Verfahren zum **Mittelabruf** wurde vereinfacht:
 - Mittelabruf künftig ohne Tätigkeitsnachweis und Belegliste möglich
 - Zu 4 festgelegten Stichtagen im Jahr
 - Mindestbetrag zum Abruf: 2.500 €
 - Findet auch schon bei Anträgen Anwendung, die noch nach bestehenden Richtlinien veröffentlicht werden.
- Das Verfahren zum **Verwendungsnachweis** wurde vereinfacht
 - Zwischennachweis, jährlich, mit zahlenmäßigem Nachweis und Tätigkeitsnachweis
 - Verwendungsnachweis nach Durchführungszeitraum, mit Belegliste, zahlenmäßigem Nachweis, Sachbericht und Tätigkeitsnachweis



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Die Digitalisierung der Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde:

- Die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde erfolgt ab 2026 in beide Richtungen vollständig digital.
- Alle Verfahrensschritte können dann papierlos über das Portal wald.web.nrw.de erfolgen:
 - Antragstellung
 - Mittelabruf
 - Verwendungsnachweis
- Die Verwendung der digitalen Kommunikation wird zum Regelfall. Antragstellung per Brief soll die Ausnahme werden.
- Rechtssichere Kommunikation erfolgt für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse über das Zugangssystem **meinUnternehmenskonto**, das auf dem ELSTER-System beruht.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

- Herabsetzung der **Geschäftsführungskosten** um 1,50 EUR/Mitgliedfläche/a
 - Bisher 2,50 EUR – 4,00 EUR.
 - **Künftig: 1,00 EUR – 2,50 EUR.**
- Deckelung der vom Land übernommenen **Forsteinrichtungskosten**.
 - Deckelung der von Wald und Holz übernommenen Kosten bei durchschnittlich **45 EUR/ha** Forstbetriebsfläche und max. 500 ha/Mitglied
 - Berücksichtigung von kleinteiligen Strukturen (FBV, WWG) wird geprüft.
- Vereinfachung bei Angebotseinholung und Antragstellung: Aufteilung der beantragten Dienstleistungsstunden auf vier Leistungsbereiche genügt. Eine Aufteilung auf Leistungsebene ist nicht notwendig.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Kernaussagen zum Behalten und Mitnehmen:

→ Der Förderhöchstbetrag bedeutet für die meisten FWZ keine Einschränkung.

→ Veränderte Zuwendungsvoraussetzungen werden von den meisten FWZ bereits heute erfüllt.

→ Die Einstellung der Förderung der Mehrwertsteuer stellt keine Benachteiligung dar.

→ Mittelabrufs- und Nachweisverfahren werden vereinfacht.

→ Die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde wird digitalisiert und beschleunigt.



2. Änderungen der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Falls noch Fragen offen bleiben:

Online-Sprechstunden zur Förderung forstlicher Dienstleistungen finden wieder statt:

- 12.11. 17:00 – 19:00
- 13.11. 17:00 – 19:00
- 26.11. 17:00 – 19:00
- 28.11. 17:00 – 19:00

Aktuelle Informationen zur Teilnahme finden Sie auf **www.waldbauernlotse.de**